



HESSISCHER LANDTAG

08. 10. 2020

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (FDP) vom 11.08.2020

Pflege in der Corona-Krise III – Alten- und Pflegeheime

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Fast die Hälfte der Corona-Toten in Hessen kommt aus Alten- und Pflegeheimen. Dort leben besonders vulnerable Gruppen, und eine Infektion kann sich schnell ausbreiten. Aufgrund dessen hat es in den vergangenen Monaten zahlreiche Maßnahmen gegeben, die das Infektionsgeschehen eindämmen sollten. Regelmäßige anlasslose Testungen von Pflegepersonal und Bewohnern gehörten nicht dazu. Stattdessen wurden Verordnungen erlassen, die unter anderem Besuchsverbote und Kontaktbeschränkungen zum Gegenstand hatten. Die besondere Arbeitsbelastung des Pflegepersonals wurde mittels Pflegebonus anerkannt, wenngleich die Sinnhaftigkeit des Bonus diskutiert wird.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung bei einem Anstieg der Infektionszahlen und drohenden Verschärfungen der Beschränkungen für die Alten- und Pflegeheime in Zukunft?

Die Landesregierung hat zu Beginn der Pandemie erhebliche, aber aus Sicht der Landesregierung notwendige Beschränkungen zur Bekämpfung des SARS-CoV2-Virus, insbesondere zur Unterbrechung von Infektionsketten getroffen. Aufgrund der rückläufigen Infektionszahlen war es möglich, die Beschränkungen deutlich abzubauen und die dafür erforderlichen Voraussetzungen vorzugeben und umzusetzen. Auch die zunächst geltenden Besuchseinschränkungen in Pflegeeinrichtungen konnten weiter gelockert werden. Diese Anpassungen setzten voraus, dass Einrichtungen individuelle Schutz- und Hygienekonzepte erstellten und umsetzen, um eine Ansteckung mit dem SARS-CoV2-Virus zu verhindern und Infektionsketten zu unterbrechen. Die Träger haben unter Beachtung der Vorgaben des Robert-Koch-Instituts und der Handlungsempfehlungen des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration für Alten- und Pflegeeinrichtungen und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe Konzepte entwickelt, um ihre Bewohnerinnen und Bewohner sowie Beschäftigten bestmöglich zu schützen und das Infektions- und das Verbreitungsrisiko so gering wie möglich zu halten. Bei einem erneuten Anstieg der Infektionszahlen liegt daher eine andere Ausgangslage als noch im März 2020 vor. Die Landesregierung sieht deshalb grundsätzlich keine Veranlassung, die Beschränkungen hessenweit wieder in Kraft zu setzen. Bei steigenden Infektionszahlen entscheiden zunächst die Kommunen über Maßnahmen zur Eindämmung. Das Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus der Hessischen Landesregierung bietet den Kommunen die Möglichkeit, lokal begrenzte Schutzmaßnahmen anordnen zu können und lokal begrenzte und damit zielgenaue Schutz- und Eskalationsmaßnahmen zu ergreifen.

Frage 2. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, damit das Besuchsrecht gesichert bleibt?

Auch im Hinblick auf das Besuchsrecht gilt das zu Frage 1 Gesagte. Die Pflegeeinrichtungen haben in den letzten Monaten umfangreiche, einrichtungsbezogene Schutzkonzepte nach Maßgabe der aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der Handlungsempfehlungen des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration für Alten- und Pflegeeinrichtungen und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe sowie einrichtungsbezogene Hygienepläne erstellt und umgesetzt. Die Anzahl von Neuinfektionen in den Einrichtungen ist weiter rückläufig. Ab dem 29. September 2020 ist nun auch die Zahl der wöchentlichen Besuche pro Klientin/Klient nicht mehr beschränkt. Die Einrichtungen müssen dazu ihr einrichtungsbezogenes Konzept mit Rege-

lungen zu Besuchsmöglichkeiten und zum Schutz vor Übertragung von Infektionen durch Besucherinnen und Besucher dem örtlich zuständigen Hessischen Amt für Versorgung und Soziales vorlegen. Teil dieser Lockerungen soll sein, dass auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Pflegeeinrichtungen und besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe insgesamt fünf anlass- und kostenlose Testungen über einen begrenzten Zeitraum angeboten werden.

Frage 3. Zieht die Landesregierung in Erwägung, den Beschäftigten in Alten- und Pflegeheimen regelmäßige Corona-Testungen anzubieten?

Die Hessische Landesregierung stellt Mittel in Höhe von acht Millionen Euro bereit, um Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Behindertenhilfe insgesamt maximal fünf freiwillige Testungen über einen begrenzten Zeitraum zu ermöglichen. Diese anlasslosen Tests asymptomatischer Personen sollen helfen, das Risiko einer Infektionsübertragung in diesen besonders vulnerablen Einrichtungen weiter zu minimieren.

Frage 4. Zieht die Landesregierung in Erwägung, den Bewohnern von Alten- und Pflegeheimen regelmäßige Corona-Testungen anzubieten?

Im Hinblick auf Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen werden weder eine Notwendigkeit noch die erforderlichen Kapazitäten für anlasslose Testungen gesehen. Bei Ausgängen aus der Einrichtung sind die Bewohnerinnen und Bewohner, wie jede Bürgerin und jeder Bürger, gehalten, sich im öffentlichen Raum an die gesetzlichen Regelungen inklusive der Abstands- und Hygieneregeln zu halten. Das Risiko der Ansteckung ist daher nicht anders einzuschätzen als bei jedem von uns. Es besteht kein Anlass für eine unterschiedliche Behandlung der Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen.

Frage 5. Gibt es Regelungen für die Alten- und Pflegeeinrichtungen für den Fall, dass die Bewohner die Einrichtung verlassen und Zeit mit Familienangehörigen außerhalb der Einrichtung verbringen möchten?

Die Landesregierung hat keine besonderen Vorgaben für Bewohnerinnen und Bewohner gemacht, die – wie jede andere Bürgerin und jeder andere Bürger – ihren Wohnplatz verlassen dürfen und dürfen. Es ist weder die Vorlage eines negativen Testergebnisses noch eine Quarantänisierung bei Rückkehr in die Einrichtung, beispielsweise nach einem Wochenendbesuch, vorgesehen. Dies ist dem bereits beschriebenen Umstand geschuldet, dass sich Bewohnerinnen und Bewohner sowie Angehörige wie jede Bürgerin und jeder Bürger außerhalb der Einrichtung an die gesetzlichen Regelungen inklusive Hygiene- und Abstandsregelungen zu halten haben. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Empfehlungen des Landes Hessen und des RKI zu einem guten und regelmäßigen Monitoring der Bewohnerinnen und Bewohner hinzuweisen.

Frage 6. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass alle zuständigen Stellen Kenntnis davon haben, dass Pflegebedürftige, die in ein Pflegeheim aufgenommen werden sollen, Anspruch auf einen kostenlosen Test haben?

Frage 7. Welche Pflegebedürftigen sind von der in Frage 6 angeführten Regelung umfasst?

Frage 8. Wie und wo wird dieser in Frage 6 genannte Test angeboten?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 6 bis 8 zusammen beantwortet.

Nach § 4 Abs. 1 und 2 Nr. 1 und 2 der Bundes-Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 8. Juni 2020 (Test-Verordnung) können asymptomatische Personen unter Berücksichtigung der jeweiligen epidemiologischen Lage vor Ort bei Neuaufnahme oder bei Verlegung aus einem Krankenhaus in eine Pflegeeinrichtung getestet werden.

Die Entscheidung über die Testung obliegt dem Gesundheitsamt. In einem solchen von dem örtlichen Gesundheitsamt angeordneten Fall werden die Kosten in Folge des Anspruchs aus § 1 Abs. 1 und 2 Test-Verordnung aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds erstattet.

Regelungen, die auf Landesebene eine Pflicht zum Testen von asymptomatischen Personen bei Neuaufnahme und Verlegung aus dem Krankenhaus vorschreiben, bestehen nicht. Es wird in den Hessischen Handlungsempfehlungen für Alten- und Pflegeeinrichtungen und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe auf die RKI-Empfehlungen Bezug genommen.

Diese sehen vor, dass in Fällen der Neuaufnahme oder Verlegung aus einem Krankenhaus eine möglichst 14-tägige (oder zumindest siebentägige) Quarantänisierung (Einzelunterbringung, ggf. Kohortierung) innerhalb der Einrichtung unter Anwendung von erweiterten Schutzmaßnahmen und im Falle des Entwickelns einer Symptomatik im zweiten Schritt eine Testung erfolgt.

Daneben spricht das RKI die Empfehlung aus, auch bei asymptomatischen Personen eine Testung bei Aufnahme sowie nach weiteren zehn Tagen (Ende der Inkubationszeit) durchzuführen.

In beiden Fällen handelt es sich um Empfehlungen, die sich in erster Linie an die Einrichtungen und nicht an die Pflegebedürftigen richten.

Wiesbaden, 2. Oktober 2020

Kai Klose